

Kurzinfo Ablauf Antragsverfahren Carbon Leakage

Beihilferechtliche Genehmigung im Verfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und im Besonderen Einstufungsverfahren am 28.05.2026

ZVG hatte im April 2022 Anträge auf Anerkennung gestellt: Unterglas-Gemüsebau, Pilzkulturbetriebe, Unterglas-Zierpflanzenbau. Der Antrag für den Zierpflanzenbau wurde vom Bundesumweltministerium im November 2024 abgelehnt.

Die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission für die anderen beiden Anträge liegt seit dem 28.05.2026 vor.

Die Europäische Kommission hat die von der Bundesregierung notifizierte Sektoren und Teilsektoren vollumfänglich genehmigt.

- **BWA 211:** Spezialisierte Gemüsebaubetriebe Unterglas
- **BWA 231:** Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe

Geplante Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Die Bekanntmachung der Genehmigung der nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren sowie des Besonderen Einstufungsverfahrens gemäß BECV erfolgt durch das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im elektronischen Bundesanzeiger. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ist die nachträgliche Anerkennung beihilfefähiger Sektoren und Teilsektoren (§§ 20, 21 BECV) wirksam, ebenso die Anpassung des Kompensationsgrads bereits anerkannter Teilsektoren im Rahmen des Besonderen Einstufungsverfahrens (§ 23 BECV).

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger haben Unternehmen **drei Monate Zeit für eine fristgerechte Einreichung** ihrer Anträge auf Kompensation gemäß der BECV beim Umweltbundesamt haben

Frist von drei Monaten (gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 BECV): es ist eine gesetzliche Ausschlussfrist

Die Antragstellung umfasst alle Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 umfasst.

„Leitfaden BEHG Carbon Leakage“, das „Hinweispapier BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV)“ sowie der „Leitfaden für prüfungsbefugte Stellen“ gelten in ihrer jeweiligen Fassung vom 26.02.2026 grundsätzlich.

Machen Sie sich deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit den grundlegenden Anforderungen des Antragsverfahrens gemäß BECV vertraut.

Die DEHSt informiert in einem weiteren Newsletter über weitere spezifische Hinweise zur Antragstellung sowie zu den Antragsunterlagen im Formular-Management-System (FMS).

Einladung zur Informationsveranstaltung am 12.06.2026

DEHSt-„Online-Informationsveranstaltung zur Carbon-Leakage-Kompensation für die rückwirkende Antragstellung“

Die Veranstaltung findet statt am

Freitag, den 12.06.2026

von 09:30 bis ca. 13:30 Uhr

als **Online-Konferenz** per „WebEx“.

<https://www.dehst.de/SharedDocs/Termine/DE/Veranstaltungen/2026/infoveranstaltung-clk-sektorerweiterung-12-06-2026.html>.

Näheres siehe DEHSt- Veranstaltungsseite.

Elektronische Kommunikation mit der DEHSt

Zur rechtssicheren Übermittlung eines Antrags nutzt die DEHSt die Virtuelle Poststelle (VPS). Die VPS ist eine Art elektronisches Postfach, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Weg gesendet werden können.

Bitte richten Sie sich ein solches Postfach in der VPS ein. Anträge werden dann durch den Antragsteller mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur (QES)** über die VPS eingereicht. Für das Versenden von Nachrichten sind somit eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass das Antragsverfahren zum Erlangen einer hierfür notwendigen Signaturkarte bis zu drei Monaten dauern kann. Sollte ein Erhalt der notwendigen Signaturkarte aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig zu erwarten sein, kann alternativ auch die Beauftragung einer Person mit gültiger Signaturkarte über eine Vollmacht in Erwägung gezogen werden. Beachten Sie dazu die Hinweise im „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“, Kapitel 5.2.3.

Beantragung eines Aktenzeichens bei der DEHSt

Sofern Sie im Zuge der nachträglichen Anerkennung von beihilfeberechtigten Sektoren planen, erstmals einen Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV bei der DEHSt zu stellen, bittet die DEHSt, bereits jetzt ein Aktenzeichen bei der DEHSt zu beantragen.

Senden Sie dafür eine Nachricht mit dem Nachrichtentyp „Informelle Nachricht“ unter Nennung des Carbon-Leakage-Kompensationsverfahrens über die VPS an die DEHSt.

ZVG:

Wir planen eine online-Seminarveranstaltung am 17.06 um 14:00. Informationen dazu folgen zeitnah.